

Zusammenstellung Bereinigung Vorprüfungsbericht

K	B	Vorprüfungsbericht	Bereinigung
3	GV	Aufgrund der Siedlungsbegrenzung im nördlichen Teil der einzuzonenden Fläche, ist die Zuweisung zum Sektor A.1 nicht zulässig, da sonst Hochbauten innerhalb der Siedlungsbegrenzungslinie zulässig würden.	Ja. Linie falsch, befindet sich weiter östlich, Bereinigung im EB vollzogen (*)
3	H	Dritter Sektor	Nein.
3	H	Zweck Unterhalt und Intervention Einlaufbauwerk	Nein.
3	GV	Gemäss den Bauplänen (Abb. 12, S. 15 EB) ist direkt an die Erweiterung der ZÖN das Einlaufbauwerk vorgesehen. Ist die Nutzung und Einzonung mit diesem Bauwerk verträglich? Die Gemeinde hat aufzuzeigen, ob gegenüber diesem Einlaufbauwerk Schutzvorrichtungen oder Abstandsvorschriften vorzusehen sind, welche auch in die ZÖN aufgenommen werden müssten.	Ja. Technisch bedingte Bauten für Hochwasserschutz und Strasse neu zulässig. Im EB Kap. 4.5 abgehandelt. Vgl. auch Pkt. 1.2 Fachbericht Wasserbau vom 16.02.2024.
4	GV	Die Gemeinde plant die ZÖN A zu vergrössern. Bevor einer Vergrösserung einer ZÖN zugestimmt werden kann, muss der Bedarf aufgezeigt werden. Beim Erlass einer ZÖN muss das Verhältnismässigkeitsprinzip beachtet werden, da für diese Fläche ein Enteignungstitel dem Gemeindewesen zukommt. Hierzu gehört auch, dass aufgezeigt wird, dass auf den bestehenden ZÖN-Flächen die vorgesehenen Planungen nicht praktikabel realisiert werden können.	Ja. Interessenabwägung resp. Verhältnismässigkeitsprinzip wird aufgezeigt im EB Kap. 4.7 (neu).
4	GV	Nebst dem Standort respektive der Erweiterung der Schule ist auch die Wahl des Standorts der Rasenfläche genauer zu begründen, insbesondere, wenn die Gemeinde selbst ausführt, dass sie die Möglichkeit hätte, die ZÖN B zu vergrössern.	Ja. Interessenabwägung wird aufgezeigt im EB Kap. 2.3.
5	GV	Gefahrenkarte oder -gutachten	Ja. Fachgutachten zeigt auf, dass keine zusätzlichen Massnahmen zum Schutz von Menschen und Sachwerten erforderlich sind.
5	GV	Gemäss Zonenplan Naturgefahren und Zonenplan Dorfgebiet wurde in diesem Gebiet die Bereiche «Bypass» und «Hochwasserkorridor» ausgeschieden. In beiden Bereichen gilt ein Bauverbot (Art. 11 Abs. 2 bzw. Art. 28 Abs. 3 GBR), wobei Ausnahmen mit Einverständnis des Kantons möglich sind (Art. 11 Abs. 3 bzw. Art. 28 Abs. 4 GBR). Im Fachbericht des OIK Wasserbau wurde festgehalten, dass die Ausnahme zu Art. 28 Abs. 4 GBR in Aussicht gestellt werden kann. Für den Art. 11 Abs. 3 GBR hat die Gemeinde aufzuzeigen, dass die nötige Ausnahme erteilt werden kann.	<u>Nein. Ausnahme muss erst im Baubewilligungsverfahren erteilt werden.</u>
5	H	Absprache TBA	Nein. Dito oben.
6	GV	Zu Sektor A.2 hält die Gemeinde fest, dass Beleuchtungsanlagen zulässig sein sollen. Bei Einzonungen sind grundsätzlich alle Auswirkungen der Planung zu behandeln, worunter auch diese Beleuchtung fällt. Die Gemeinde hat Äusserungen dazu im EB zu machen, wie die Beleuchtung angedacht/geplant ist.	Ja. Beleuchtungsanlagen nicht vorgesehen. GBR angepasst.
6	H	Planbeilagen	Nein.
6	H	Planbeilagen	Nein.

7	GV	Die Legende ist zu korrigieren. Unter die Genehmigungsinhalte gehört nur, was wirklich genehmigt wird. Die übrigen Zonen, welche ausserhalb des Perimeters liegen und die «Gebiete und Objekte» sind unter die Hinweise zu verschieben (als Paket unterhalb der Hinweise oder einzeln in die Hinweise).	Ja. Wurde korrigiert.
7	H	Abstand LWZ	Kenntnissnahme. Zaun gehört zur Abgrenzung Bauzone/LWZ und ist vorgesehen.

Weitere Punkte aus den Fachberichten:

- Fachstelle Boden: Ergänzen Kapitel Boden in EB Kap. 4 >> Nein, aber aufzeigen, dass Boden anthropogen überprägt ist. ●
- Strassenverkehr: Vertrag zwischen OIK und Gemeinde >> Gibt es Widersprüche zur Zonenplanänderung? Nein, betrifft nur Parz. Nr. 5. ●

